

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 751. (2) Nr. 10534.

V e r l a u t b a r u n g.

Bei dem sogenannten Reservefonds des krainerischen Studenten-Stiftungsfondes, ist ein zweiter Stiftungssplatz im jährlichen Extrage von 40 fl. E. M. errichtet worden. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen Gesuche bis Ende August l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Laibach am 9. Mai 1835.

28 fl. E. M. ist erledigt. Diese Stiftung ist zuvörderst für einen Studierenden, welcher der Pfarre St. Jacob in Laibach angehört, bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate mit Genehmigung des bezüglichen Testaments-Executors Joseph Hudabiniug. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, und mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 zu belegen. — Laibach am 9. Mai 1835.

Z. 752. (2) Nr. 10634.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von dem verstorbenen Priester Primus Debellak errichtete Stiftung ist erledigt. Dieselbe ist zuvörderst für einen Studierenden aus der Freundschaft des erwähnten Stifters bestimmt. Der Stiftungsertrag besteht dermal in jährlichen 17 fl. 30 kr. E. M., und kann von einem derlei Studierenden auch dann bezogen werden, wenn er in den geistlichen Stand tritt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Es werden sonach die betreffenden Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, hiermit aufgefordert, ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den beiden Semestern 1835, und endlich mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 14. Mai 1835.

Z. 755. (2) Nr. 197.

K u n d m a c h u n g.

Mit herabgelangter hohen Gubernial-Verordnung vom 23. v. M., Z. 10512, ist bedeutet worden, daß ein von Schellenburg'scher Studentensiftungsplatz pr. 54 fl. 48 3/4 fr. Conv. Münze, wozu dem ständisch Verordneten Collegium in Krain das Verleihungsrecht gebührt, in Erledigung gekommen sei. — Zur Ueberkommung dieses Studentensipendiums sind nur gesittete, wohlherzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifters geeignet. — Jene Studierenden, welche solchemnach Ansprüche auf dieses erledigte Studentensipendium machen zu können glauben, werden daher hiezumit angewiesen, ihre Bittgesuche längstens bis 15. August l. J. bei dieser ständisch Verordneten-Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Taufscheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfallsige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schul-

Z. 753. (2) Nr. 10228.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Maria Suppan:Schitsch im Testamente vom 7. December 1802 errichtete Stiftung, dermal im jährlichen Extrage von

semestern auszuweisen. — Von der ständisch
Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 8.
Juni 1835.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Ständ. Secretär und Kanzlei-Director.

Z. 762. (2) Nr. 10229.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von dem verstorbenen Pfarrvicar Cas-
par Slavatik zu Kropp, im Testamente vom
15. Juni 1761 errichtete Stiftung, im jähr-
lichen Ertrage von 35 fl. E. M. ist erledigt.
Dieselbe ist bestimmt: a) für Studierende,
welche von den Brüdern und Schwestern des
benannten Stifters abstammen; b) in Ermang-
lung derselben ist die Hälfte des bezeichneten
Stiftungsbeitrages für heil. Messen, und die
Hälfte für die armen und frommen Anverwand-
ten des besagten Stifters, bestimmt. Der
Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabthei-
lung beschränkt. Es werden demnach zuvör-
derst jene Studierende, welche dieses Stipen-
dium, und zwar vom laufenden Schuljahre
angefangen erhalten wollen, hiermit aufgefor-
dert, die dießfälligen Gesuche bis Ende Juni
l. J. bei diesem Subernium einzureichen, und
dieselben mit dem Taufsheine, dem Dürftig-
keits-, dem Pocken- oder Impfungs- Zeugnis-
se, dann mit den Studienzeugnissen von bei-
den Semestern 1834, und vom ersten Semes-
ter 1835, und endlich mit einem legalisirten
Stammbaume, zu belegen. — Laibach am 9.
Mai 1835.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 761. (2) Nr. 10230.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Anton Raab im Testamente,
Ado. Laibach am 12. Februar 1740, für Stu-
dierende, welche mit dem besagten Stifter oder
dessen Gattinn verwandt sind, errichtete Stif-
tung ist erledigt. Der Stiftungsbeitrag be-
steht in jährlichen 80 fl. Diese Stiftung kann
von einem Studierenden so lange genossen wer-
den, als derselbe in Folge seiner Studien in
einen geistlichen Orden zu treten, oder Welt-
priester werden kann. Das Präsentationsrecht
gehört dem Stadtmagistrate in Laibach. Die-
jenigen Studierenden, welche dieses Stipen-
dium vom laufenden Schuljahre angefangen,
erhalten wollen, haben ihre Gesuche bis En-
de Juni l. J., bei diesem Subernium einzu-
reichen, und selbe mit dem Taufsheine, dem
Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-
Zeugnisse, dann mit einem legalisirten Stamm-

baume, und endlich mit den Studienzeugnis-
sen von beiden Semestern 1834, und vom er-
sten Semester 1835, zu belegen. — Laibach
am 9. Mai 1835.

Johann Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Subernial-Secretär.

Z. 754. (2) Nr. 7653.

E d i c t.

Es ist bei diesem k. k. innerösterreichischen
kürnenländischen Apprations- und Criminal-
Obergerichte eine systemisirte Kanzlistenstelle,
mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. E. M.,
und dem Vorrückungsrechte in die höheren Ge-
halte von 500, 600 und 700 fl., in Erlösung
gekommen. — Dieses wird mit dem
Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß die Bewerber um diesen erledigten Dienst-
posten, ihre gehörig belegten Gesuche mit der
Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit
einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerich-
tes verwandt oder verschwägert sein, binnen
vier Wochen vom Tage der Einschaltung die-
ses Edictes in die Zeitungsblätter, bei diesem
k. k. Appellationsgerichte einzubringen haben.
— Klagenfurt am 29. Mai 1835.

Z. 760. (2) Nr. 12164/3274.

E d i c t.

Von dem k. k. kärntnerischen Stadt- und
Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß
durch die Beförderung des Joseph v. Seidel,
zum landrechtlichen Expeditor bei demselben,
die Stelle eines Einreichungs-Protocollisten mit
dem Jahresgehalte von 800 fl. E. M., in Er-
ledigung gekommen sey. Jene Individuen,
welche sich um diese Stelle bewerben wollen,
haben ihre dießfälligen Gesuche durch ihre vor-
gesetzten Behörden gehörig belegt, bei diesem
k. k. Stadt- und Landrechte innerhalb vier
Wochen vom Tage der ersten Einschaltung
dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an-
gerechnet, zu überreichen. — Klagenfurt den
22. Mai 1835.

Z. 740. (3) ad Sub. Nr. 10226/1294.

V e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende Studenten-
Stipendien erlediget, und zwar:
— 1.) Bei der, von der Barbara Kazianer,
unterm 11. März 1652, errichteten Studen-
tenstiftung sind zwei Stiftungsplätze, jeder
im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. erles-
diget. — Mit dem Genuße dieser Stiftung ist
die Verpflichtung verbunden, in der Kirche
zu St. Jacob in Laibach auf dem Chore bei

der Musik mitzuwirken. Uebrigens ist der Stif-
 tungsgenuß auf keine der zu Laibach befindli-
 chen Studien-Abtheilungen beschränkt. Das
 Verleihungsrecht wird von dem Gubernium
 ausgeübt. — 2.) Die vom Blasius Kortschke
 in seinem Testamente, ddo. Schwarzenberg
 am 9. November 1754, errichteten zwei Stu-
 denten-Stiftungsplätze, jeder im jährlichen
 Ertrage von 21 fl. 15. kr. E. M. Diese Stif-
 tungsplätze sind bestimmt: a) für Studierende,
 welche mit dem besagten Stifter verwandt
 sind; b) bei deren Ermanglung aber für sol-
 che, welche der Pfarrgemeinde Schwarzenberg
 angehören. — Das Präsentationsrecht wird
 von dem Localcaplan in Schwarzenbach aus-
 geübt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine
 Studien-Abtheilung beschränkt. — 3.) Bei
 der, vom Valentin Ruß, gewesenen Pfarrer
 zu Fraßlau in Steiermark, mittelst Stiftbrie-
 fes, ddo. Laibach am 29. Junius 1727, er-
 richteten Studenten-Stiftung sind beide Stif-
 tungsplätze, jeder dermal im jährlichen Ertrage
 von 39 fl. 30 kr. E. M. erlediget. Diese Stif-
 tung ist: a) für Studierende, welche mit dem
 besagten Stifter verwandt sind; b) in deren
 Ermanglung aber ist der eine Stiftungsplatz für
 Studierende aus dem Pfarrbezirke Stein in
 Krain, und der andere für jene aus den Pfarr-
 bezirken Fraßlau und Laufen, und zwar abwech-
 selnd, bestimmt. Das Präsentationsrecht ge-
 bührt beziehungsweise dem jeweiligen Pfarrer
 zu Stein, und dem Pfarrer zu Fraßlau, ab-
 wechselnd mit jenem zu Laufen in Steiermark.
 Der Stiftungsgenuß hört mit Vollendung der
 Gymnasial-Studien auf. Ferner müssen sich
 die dießfälligen Stifflinge, welche mit dem be-
 treffenden Stifter nicht verwandt sind, wäh-
 rend des Stiftungsgenusses auf die Musik, mit
 Ausnahme der Trompete, verlegen. — 4.)
 Bei der Plankellischen Studenten-Stiftung
 sind drei Stiftungsplätze, jeder dermal zu 14 fl.
 E. M. zu verleihen. Dieselben sind für Stu-
 dierende, welche in der Stadt Stein, und in
 deren Ermanglung für Jene, welche in der
 Stadt Laibach geboren sind, bestimmt, und
 können nur vom Anfange des dreizehnten bis
 zur Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres
 genossen werden. — Das Verleihungsrecht ge-
 bührt dem Gubernium. — 5.) Bei dem Laib-
 acher Musikfonds-Stipendium sind drei Stif-
 tungsplätze, jeder dermal im jährlichen Ertra-
 ge von 22 fl. 40 kr. zu vergeben. Diese Stif-
 tungsplätze sind für Studierende, welche der
 Musik kundig sind, und ihre musikalischen
 Kenntnisse weiters vervollkommen, bestimmt.

Der Genuß ist auf keine Studien-Abtheilung
 beschränkt. Das Verleihungsrecht gebührt dem
 Gubernium. — 6.) Bei der vom Anton Raab,
 mit dem Testamente, ddo. Laibach am 12.
 Februar 1740 errichteten, und für Studie-
 rende, welche Söhne Laibacher Bürger sind,
 bestimmten Studenten-Stiftung mit dem jähr-
 lichen Ertrage von 40 fl. für jeden einzelnen
 Stiftungsplatz, sind drei Stiftungsplätze zu
 besetzen. Der Stiftungsgenuß ist auf die drei
 oberen Gymnasial-Classen beschränkt. Das
 Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagi-
 strate in Laibach. — 7.) Bei der, vom Ma-
 thias Sluga, gewesenen Pfarrer zu Burg-
 schleuniz in Niederösterreich, im Jahre 1716
 errichteten Studenten-Stiftung, ist ein Stif-
 tungsplatz pr. 50 fl. zu besetzen. Diese Stif-
 tung ist bestimmt: a) für solche Studierende,
 welche von den im Dorfe Zauchen, im Bezirke
 Laak, und anderweitig sich befindenden Ver-
 wandten des benannten Stifters, und zwar
 aus der väterlich Sluga, und aus der müt-
 terlich Krock'schen Familie; b) nach deren Ab-
 sterben für solche Studierende, welche von den
 nächsten Verwandten des Stifters abstammen;
 c) in deren Ermanglung aber für jene Stu-
 dierende, welche aus der Nachbarschaft St.
 Johann des Täufers zu Zauchen gebürtig, und
 d) endlich für Jene, welche Krainer überhaupt
 sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvör-
 derst den nächsten Verwandten aus den obbe-
 sagten Familien gemeinschaftlich. — 8.) Das
 von dem Freiherrn von Rosetti, gewesenen
 Bischofe von Pedena, im Testamente vom 31.
 October 1691 errichtete Studenten-Stipen-
 dium, dermal im jährlichen Ertrage von 19 fl.
 Dasselbe kann bis zur Vollendung der Gym-
 nasial-Studien genossen werden. Das Ver-
 leihungsrecht gebührt nach dem gänzlichen Aus-
 sterben der Freiherr v. Rosettischen Familie,
 dem Gubernium. — 9.) Das vom Joseph
 Sterl, gewesenen Pfarrer zu Roschana, un-
 term 27. Februar 1796 errichtete Studenten-
 Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage
 von 23 fl. E. M. Dieses Stipendium ist be-
 stimmt: a) für einen Studierenden, welcher
 mit dem erwähnten, im Dorfe Tomai gebür-
 tigen Stifter verwandt; b) für den Zeitraum
 der Ermanglung eines solchen Studierenden
 aber, und zwar im gegenwärtigen Falle für
 einen Studierenden von ehelicher Geburt,
 welcher in dem Pfarrbezirke Tomai geboren
 ist. Dieses Stipendium kann in den Gymna-
 sial-Classen, dann während der philosophischen
 und theologischen Studien genossen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 777. (1) Nr. 11387.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmung des §. 3 lit. c. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 hat nur auf jene Landwehrpflichtigen Anwendung, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereicht sind. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 29. v. M. über eine allerunterthänigste Anfrage zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3, lit. c. des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832, wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung, ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr, nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereicht sind. — Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. d. M., Zahl 1126aj841, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. Mai 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 778. (1) Nr. 11909/2610.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Mit den Bestimmungen für die Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1836. — Mit dem hohen Hofkammer-Decrete, ddo. 13. Mai d. J., Zahl 21619, 1350, ist die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1836, und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr angeordnet worden. — In Gemäßheit dieser hohen Anordnung werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1.) Die Verhandlungen werden nach den mit den Gubernial-Eurrenden vom 12. August und 1. October 1830, Zahl 18234/2791 und 22881/3543; dann 5. Juli 1831, Zahl 15432/2699; 25. Juli 1833,

Zahl 16162/3434, und 26. Juni 1834, Zahl 9795/2523, kund gemachten Bestimmungen vorgenommen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbsclassen gepflogen werden. — 2.) Haben sich die dießfälligen Verhandlungen auf den Bezug der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Kranten für das Verwaltungsjahr 1836 nicht, und auch hinsichtlich des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von den übrigen steuerpflichtigen Gewerben in Kranten und Krain, welche für das Verwaltungsjahr 1836 bedingnißweise schon abgefunden oder verpachtet sind, nur in so fern auf selbe zu erstrecken, als die hierwegen bestehenden Verträge rechtzeitig aufgekündet werden sollen. — 3.) Die mit den Partheien einzugehenden Abfindungen sowohl, als die Pachtverträge werden zwar nur auf das Verwaltungsjahr 1836, jedoch dergestalt abgeschlossen werden, daß, wenn diese Verträge drei Monate vom Verlaufe des Verwaltungsjahres 1836 weder von Seite des allerhöchsten Verars noch von Seite der Partheien aufgekündet werden, dieselben auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung ihre Gültigkeit behalten. — 4.) Zum Behufe der Verpachtung einer Verzehrungssteuer-Objectes wird das gemischte Verfahren durch mündliche und schriftliche Offerten gewählt werden. Diese schriftlichen Offerten, welche den bestimmten Preisbetrag und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt zu enthalten haben, sind zugleich mit demadium zu belegen, und sie werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Versteigerung der Behörde, welche dieselbe vornehmen wird, oder auch während der mündlichen Versteigerung, dem dieselbe leitenden Commissär verschlossen zu übergeben seyn. — Diese Anbote, die jedoch keine Klausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingnissen nicht im Einklange wäre, zu enthalten haben, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde, werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nach dem alle anwesenden Licitanten erklärten, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär zu eröffnen und kund zu machen seyn, wo sodann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen

fen, Demjenigen zugeschlagen werden wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anbot gemacht hat, in so fern dieser Anbot an und für sich annehmbar, und zum Abschlusse des Verpachtcontractes geeignet erkannt wird. — Bei einem gleichen mündlichen und schriftlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichen schriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben werden, für welchen eine, von dem vorsitzführenden Licitations-Commissär alsogleich vorzunehmende Verlosung, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet, entscheiden wird. — 5.) Zur Einreichung der nach §. 10 der Subernal-Currende vom 26. Juni 1829, Zahl 1371 E., zur Erlangung des gefälsämlichen Erlaubniß-Scheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis 16. Juli l. J. festgesetzt, bei deren Nichtzuhaltung die im §. 34 Litt. a. und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach den 29. Mai 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Houverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernal-Rath.

3. 776. (1) Nr. 11708.
Concurs-Verlautbarung.

Durch die mit hohem Hofkammer-Decrete vom 8. Mai l. J., Zahl 18629/905, genehmigte Jubilierung des bisherigen k. k. Kreis-Cassiers, Joseph Tereschinowitsch Ritter v. Löwengreif, ist der Dienstposten des Kreis-Cassiers zu Adelsberg, in Innerkrain, mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. E. M. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 2000 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird demnach der vorgeschriebene Concurs bis 20. Juli l. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäßig documentirten Gesuche mit gehöriger Ausweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, dann der bisherigen Dienstleistung und Ewachsenenkenntnisse, überhaupt aber aller Qualifikationen und insonderheit auch des Besizes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Casse-dienstplatz, dann der Cautionsfähigkeit an diese Landesstelle, und zwar, wenn sie bereits dienende Beamte sind, durch den Weg ihrer

Amtsvorstellung zu überreichen haben. — Vom k. k. klyr. Gubernium. Laibach den 29. Mai 1835.

Joseph Nep. Praksich Ritter
v. Znaimwerth,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 775. (1) Nr. 10633.
Verlautbarung.

Bei der von dem verstorbenen Priester Johann Dunitz, errichteten Studenten-Stiftung, sind beide Plätze, jeder im jährlichen Ertrage von 17 fl. E. M. erledigt. Diese Stiftungs-Plätze sind bestimmt: — a) für Studierende aus der Freundschaft des erwähnten Stifterns, wobei der nähere Verwandtschaftsgrad den Vorzug gibt, in deren Ermanglung aber für Studierende in Laibach; b) aus dem Dorfe Podgier, und c) in deren Abgang aus dem Pfarrbezirke von Mannsburg. Der Stiftungs-genuß dauert bis zur Vollendung der philosophischen Studien. Das Präsentationsrecht gebührt dem Schifferstein'schen Domherrn in Laibach, gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in Mannsburg. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche diese Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis Ende August l. J., bei diesem Gubernium einzureichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835, und endlich beziehungsweise mit einem legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach den 14. Mai 1835.

Joseph Nep. Praksich Ritter
v. Znaimwerth,
k. k. Subernal-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 769. (1) Nr. 7734.
Licitation.

Den 27. Juni 1835, Vormittags um 9 Uhr werden in dem hiesigen k. k. Militär-Verpfleg-Magazine einige Hundert Centner Kornkleien im öffentlichen Licitationswege an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintanzugegeben werden. — Wozu sämtliche Kauflustige (mit Ausnahme der Müller und Bäcker) zur zahlreicheren Erscheinung hiezu eingeladen werden. — Laibach den 10. Juni 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 749. (2) Nr. 4516.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-

suchen des Dr. Johann Thomann, Gewaltsträger der Maria Mlaker, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. April l. J., mit dem Testamente, ddo. 31. März l. J. verstorbenen Lucas Mlaker, die Tagsatzung auf den 6. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 30. Mai 1835.

3. 756. (2) ad Nr. 1781. Crim.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte, wird hiemit bekannt gemacht, daß allda nachstehende Gegenstände, die allem Anscheine nach fremdes Gut sind, erliegen, als: 1.) drei seidene Damen-Parasols; 2.) fünf goldene Fingerringe, zwei ganze und ein zerbrochenes Ohrgehänge; 3.) ein silberner Weibergürtel; 4.) ein Cigarren-Rohr; 5.) neun neue Lichtscheren; 6.) elf Stück blaue Bindbänder, und ein Stück rothe; 7.) ein Stück roth und weiß gestreifte Bänder; 8.) ein Stück weiße Bänder; 9.) ein Stück weiß, roth und grün gestreifte Bänder; 10.) zwei seidene und ein halb seidenes Halstüchel; 11.) eine grüne, und drei Stück bundfärbig gewirkte Nachtmützen; 12.) eine grün seidene Schnur mit Quasten; 13.) ein Pferdemaß; 14.) ein Taschenkalendar vom Jahre 1833; 15.) ein weißer Weiberrock, ein Weiberhemd, ein Paar Strümpfe und ein Paar Schuhe; 16.) eine schwarz gefärbte Bockshaut; 17.) ein Maßstab von Holz zum Zusammenlegen; 18.) ein gelb lederner Damenhandschuh; 19.) eine Kleiderbürste; 20.) ein Spazierstock; 21.) ein Stück Tischzeug; 22.) ein neues seidenes buntfarbiges Halstuch; 23.) ein silberplattirter Knopf mit dem k. Adler; 24.) ein blau-seidenes Parapluë; 25.) ein detto grünes; 26.) ein neuer feiner Filzhut, und ein neuer Strohhut; 27.) zwei Kaffeemaschinen; 28.) ein blau-seidenes abgetragenes Parapluë; 29.) zwei Handtücher aus Zwilch; 30.) eine Serviette; 31.) zwei blaue Kessel Manchester; 32.) zwölf Paquets Watta; 33.) zwei Gläser in Form einer Glocke; 34.) eine große blechene Kaffeebüchse, und eine blechene Nachtlampe, endlich 35.) mehreres irdenes Weißgeschirr.

Die betreffenden Eigenthümer eines oder

des andern dieser Gegenstände haben sich binnen Jahresfrist bei diesem k. k. Criminal-Gerichte so gewiß zu melden und ihr Recht zu beweisen, widrigen Falls das beschriebene Gut veräußert, und das Kaufgeld indessen bei diesem Criminal-Gerichte aufbewahrt werden würde.

Laibach am 6. Juni 1835.

3. 348. (2) Nr. 2061.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Andreas Walland, Beneficiaten zu Stein, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des über ein von der Beneficiaten, Gült SS. Trinitatis et Leonardi zu Stein, für das Jahr 1806 mit 145 fl. 27 2/4 kr. geleistetes Zwangsdarlehen ausgestellten, angeblich in Verlust gerathenen Darlehensscheines vom Jahre 1806, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Zwangs-Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Andreas Walland, der obgedachte Zwangs-Darlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 13. März 1835.

3. 735. (3) Nr. 4793.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, wider Johanna Wilcher et Consortes, in die Feilbietung der, auf der Realität Vertozhe genannt, stehenden Früchte, nach dem erhoben werdenden gerichtlichen Schätzungswerthe gegen sogleiche Bezahlung des Meißbotes gewilliget, und hiezu der Tag auf den 30. Juni l. J., um 9 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden.

Die Kaufslustigen werden demnach eingeladen, am obbenannten Tage zu erscheinen.

Laibach den 6. Juni 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 747. (3) Nr. 9129/1719. 3. M.

R u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest, ist

die dritte Waarenbeschauersstelle mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., dem Quartiergelde von 70 fl., dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, und im Falle der Wiederbesetzung dieser Stelle mit telst gradueller Vorrückung, die vierte Waarenbeschauersstelle gleichfalls mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., dem Quartiergelde von 70 fl., und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 500 fl. vertretungsweise zu besetzen, zu welchem Ende der Concurſ bis zum 6. Juli l. J., eröffnet wird. — Bewerber um diesen Dienstesposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über ihre Kenntnisse im Zollwesen, insbesondere über die vorschristmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, und die Kenntniß der italienischen Sprache, so wie über ihre bisherige Dienstleistung und ihr untadelhaftes Betragen auszuweisen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten des Triester Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb obigen Termines im vorgeschriebenen Wege an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — K. K. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 8. Juni 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 768. (1) Nr. 862/431.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 12. März 1835, zu Unterdupplach verstorbenen Matthäus Lufany, Ganzhüblers alldort, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder in selten was Schulden, haben vor diesem Bezirksgerichte zu der auf den 23. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, angeordneten Tagssagung so gewiß zu erscheinen, als widrigenfalls sich Erstere die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst beizumessen hätten, gegen Letztere aber im ordentlichen Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. April 1835.

§. 737. (3) J. Nr. 1142.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sei über Einsprechen der löblichen Capitel-Herrschaft Neustadt, wider ihre Miethbubeibesitzerin Anna Pouch aus Hrafsje, in Folge k. k. Kreisamts-Verordnung vom 27. März 1835, §. 2512 zur Erhebung des Activ- und Passivstandes puncto eingeleiteter Aufstellung gewilliget, und die diebställige Liquidations-Tagssagung vor diesem Bezirksgerichte auf den 2. Juli 1835, Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden. Daher alle Jene, welche bei der Anna Pouch aus was immer für einem Rechts-

grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder ihr etwas schulden, am obbefagten Tage und Stunde in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 10. Mai 1835.

§. 707. (3)

Schmelzmeister wird gesucht.

Auf ein Berg-, Rad- und Hammerwerk in Ober-Österreich, wird ein Schmelzmeister aufzunehm gesucht.

Derselbe hat die Zustellung des Hochofens, das Rosten und Wässern der Erze, die gesammte Schmelz-Manipulation beim Hochofen und das Gießen, sowohl in Sand als Lehm zu besorgen. Er muß daher von Allem was in jene Geschäfte einschlägt, volle Kenntniß haben, soll die Erzgattungen kennen, und muß lesen und schreiben können.

Er muß sich über sein Rationales, Lesens, derts sein Alter und Stand, (ledigen wird der Vorzug gegeben), dann seinen Leumund, wie nicht minder über seine Kenntnisse, dann über bereits verlehene Schmelzmeisters-Dienste, mit glaubwürdigen Zeugnissen ausweisen.

Dessen Besoldung ist bestimmt:

a.) in monatlichen 10 fl., in 20 fl. Fuß, macht jährlich 120 fl.;

b.) in monatlichen 1 Megen öster. Korn, und ein Megen Weizen, angeschlagen zu 80 fl.;

c.) Honorar nach jeder Schmelz-Campagne, mindestens 20 fl.;

d.) jährlichen Leukauf 20 fl.;

alles in C. M. 20 fl. Fuß;

ferners erhält er den unentgeltlichen Genuß der Wohnung und der Benutzung eines Grundstückes zu Haltung von zwei Kühen, so wie des Wirths- oder Schankrechts, so beim Hochofen ausgeübt wird, endlich einen Ueberseelungs-Beitrag von 20 fl. bei seinem Eintritte, und jährlichen 12 Klafter Holz.

Für Gufwaaren zum Werke selbst erhält er an Siederlohn 1 kr. pr. Pfd., für größere Gufstücke, so über zwei Cent. wiegen 1/2 kr. Sobald man sich seiner Kenntnisse und übrigen Eigenschaften wird vergewisset haben, werden ihm außerdem gewisse Procente vom erzeugten Roheisen, je nach dessen Qualität und im Verhältnis des geringern Erz- und Kohlverbrauches bestimmt werden. Wer sich zu diesem Dienste melden will, hat seine Anerbietungen in frankirten Einlagen an die löbl. von Kleinmayr'sche Buchhandlung in Laibach einzusenden.

Der Termin wird hierzu gegeben bis letzten Julius d. J.

Laibach am 27. Mai 1835.